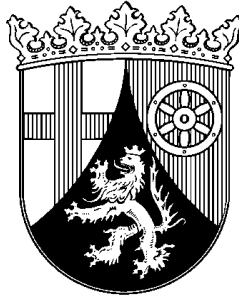


3 K 800/20.KO



Verkündet am: 23. Juli 2021

gez. Herkenroth

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Vereinsrechts (Sicherstellung nach Vereinsverbot)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richter Wolf
ehrenamtliche Richterin Bezirksgeschäftsführerin Frau Hörter
ehrenamtliche Richterin Geschäftsführerin Frau Krämer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Sicherstellung seines Motorrades der Marke Harley-Davidson mit dem Kennzeichen A***.

Mit Verfügung vom 10. März 2016 verbot das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz den Hells Angels Motorradclub (HAMC) B*** und beschlagnahmte das Vereinsvermögen. Am selben Tag durchsuchte der Beklagte die Wohnung des Klägers, der H*** des verbotenen Vereins gewesen war, und stellte dessen Motorrad sicher.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz stellte die aufschiebende Wirkung der gegen das Vereinsverbot erhobenen Klage mit Beschluss vom 26. Juli 2016 – 7 B 10327/16.OVG – wieder her. Unmittelbar nach Zustellung dieses Beschlusses lud der Kläger zu einer Mitgliederversammlung des HAMC B*** für den 5. August 2016 ein. Diese beschloss mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder, den Verein aufzulösen und wählte u.a. den Kläger zu einem Mitglied des Abwicklungsvorstandes. Am 12. August 2016 beschloss die Mitgliederversammlung, das Sachvermögen des Vereins bestehe aus Kutten, Bekleidung, Schmuck, Patches usw. mit den Insignien Hells Angels MC B***. Die Gegenstände würden im Wege der Übereignung kurzer Hand bei den jeweiligen Besitzern verbleiben, ohne dass ein besonderer Wertausgleich erfolge. Der Abwicklungsvorstand werde vorsorglich darum gebeten, etwa erkennbar werdendes weiteres Vereinsvermögen zu verwerten und auszukehren. Damit sei die Abwicklung des Vereins abgeschlossen.

Der Beklagte hob die Sicherstellung des Motorrades durch Bescheid vom 23. September 2016 auf und gab es noch am selben Tag wieder an den Kläger heraus. Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Januar 2017 – 7 C 10326/16.OVG – wurde die Verfügung vom 10. März 2016 aufgehoben.

Bereits zuvor, mit Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 11. November 2016, deren verfügender Teil am 22. November 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, wurde der HAMC B*** erneut verboten und aufgelöst. Das Vereinsvermögen sowie Sachen Dritter wurden, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind, beschlagnahmt und eingezogen. Die sofortige Vollziehung der Beschlagnahme und des Vereinsverbots wurde angeordnet. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2018 – 1 A 14.16 – ist diese Verfügung zwischenzeitlich unanfechtbar.

Am 21. November 2016 erließ der Beklagte einen Sicherstellungsbescheid gegen den Kläger, mit dem die in dessen Gewahrsam befindlichen beschlagnahmten Sachen des Vermögens des HAMC B*** und die in seinem Gewahrsam befindlichen beschlagnahmten Sachen Dritter, die dem Verein zuzurechnen sind, sichergestellt wurden. Er begründete dies mit der Erwägung, die Sicherstellung sei zur wirksamen Durchsetzung des Vereinsverbots notwendig.

Am 22. November 2016 durchsuchte der Beklagte auf Grundlage der Durchsuchungsanordnungen des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 17. und 21. November 2016 – 1 N 1421/16.KO und 1 N 1422/16.KO – die gemeinsame Wohnung des Klägers und dessen Ehefrau in der C***straße ***, D***. In der zur Wohnung gehörenden Garage befand sich das Motorrad der Marke Harley-Davidson mit dem amtlichen Kennzeichen A***, welches der Beklagte abtransportieren ließ. Die Abdeckung des Motorblocks dieses Motorrades ist mit der Aufschrift „Hells Angels E*** ****“ versehen. Die bei der Durchsuchung anwesende Ehefrau des Klägers, die Halterin des Motorrades ist, ist nicht im Besitz einer für das Führen des Motorrades erforderlichen Fahrerlaubnis.

Binnen Monatsfrist erhob der Kläger Widerspruch gegen den Sicherstellungsbescheid vom 21. November 2016 und gab an, bei dem Motorrad handele es sich um sein Privatvermögen. Ausweislich einer internen E-Mail des Bundesministeriums des Innern vom 20. September 2016 seien mehrere Mitglieder des HAMC B*** zu anderen Hells Angels Chapters gewechselt, er selbst am 31. August 2016 zum HAMC F***. Spätestens seit diesem Tag sei er daher nicht mehr Mitglied im erst

drei Monate später verbotenen HAMC B*** gewesen. Der auf dem Motorrad angebrachte Aufkleber weise nicht auf den Eigentümer des Motorrades hin. Es könne sich allenfalls um Vermögen des nicht verbotenen HAMC E*** handeln. Zum Zeitpunkt der Sicherstellung habe der HAMC B*** keine über die Liquidation hinausgehenden und demnach keine strafrechtswidrigen Tätigkeiten mehr entfaltet. Voraussetzung der Sicherstellung sei aber, dass das Fahrzeug gegenwärtig noch der Förderung dieser verbotenen Tätigkeit diene.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17. August 2020 mit der Begründung zurück, bei dem Motorrad handele es sich jedenfalls um eine Sache Dritter, die zur Förderung der den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Vereinsbestrebungen des HAMC B*** bestimmt sei. Der Begriff des Vereinsvermögens sei im Sinne des Vereinsgesetzes zum Zwecke effektiver Gefahrenabwehr weit auszulegen, sodass auch Gegenstände von ideeller Bedeutung darunterfielen. Die von den Vereinsmitgliedern gefahrenen Motorräder hätten dem Zweck gedient, als Motorradclub einheitlich aufzutreten und nach außen eine Drohkulisse aufzubauen. Dies habe die strafrechtswidrigen Bestrebungen des Vereins gefördert.

Der Kläger hat am 14. September 2020 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und trägt vor, der HAMC B*** habe zum Zeitpunkt der Sicherstellung bereits keine Tätigkeit mehr ausgeübt. Eigentum des Klägers habe ihm zu diesem Zeitpunkt daher nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können. Der Besitz eines Motorrades einer bestimmten Marke lasse nicht auf dessen Eigenschaft als Vereinsvermögen schließen. Dies bedürfe vielmehr des Nachweises im Einzelfall.

Der Kläger beantragt,

die Verfügung des Beklagten vom 21. November 2016 sowie den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 17. August 2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2021, die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Die angegriffene Sicherstellungsverfügung vom 21. November 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 2020 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Sie findet ihre rechtliche Grundlage in § 10 Abs. 2 Satz 1 Vereinsgesetz (VereinsG). Danach können auf Grund der Beschlagnahme Sachen im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung Sachen im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden. Mit Beschlagnahme ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VereinsG diejenige nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG gemeint. Ausweislich der Ziffern 5 und 7 der bestandskräftigen und zum Zeitpunkt der Sicherstellung sofort vollziehbaren Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 11. November 2016 waren das Vermögen des HAMC B*** und Sachen Dritter beschlagnahmt, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den HAMC B*** dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

Der Beklagte hat als zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 VereinsG i.V.m. § 2 Nr. 5 Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden das in Rede stehende Motorrad zurecht sichergestellt, da es sich dabei um eine aufgrund der Verfügung in Ziffer 7 des Vereinsverbotes vom 11. November 2016 beschlagnahmte Sache Dritter handelte.

Die Beschlagnahme von Sachen Dritter setzt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 VereinsG voraus, dass diese zur Förderung der strafrechtswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Gegenstände, die von den Vereinsmitgliedern verwendet werden, um die Bestrebungen des Vereins auch ideell zu unterstützen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, der

sich die Kammer anschließt, ist hierfür ausreichend, dass diese Gegenstände dazu dienen, ein vom Verein gewolltes einheitliches Auftreten seiner Mitglieder zu fördern oder das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 1. März 2019 – 5 B 424/18 –, juris, Rn. 7 f. m.w.N.). Bei nach § 3 VereinsG verbotenen Motorradclubs ist dies namentlich bei Motorrädern von Vereinsmitgliedern der Fall. Dabei ist nicht der Nachweis erforderlich, dass der sichergestellte Gegenstand selbst zur Begehung von Straftaten verwendet wurde oder sonst konkret die Bestrebungen des Vereins gefördert hat. Vielmehr genügt nach dem Wortlaut der Vorschrift, wenn aufgrund objektiver Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der eingezogene Gegenstand zur Förderung der Bestrebungen des Vereins bestimmt ist. Für diese Feststellung ist auch maßgeblich, wie der Verein nach außen wahrgenommen wird (vgl. OVG NRW, a.a.O., Rn. 9; Sächs. OVG, Beschluss vom 25. April 2018 – 3 A 868/16 –, juris, Rn. 17 m.w.N).

Hiervon ausgehend ist das sichergestellte Motorrad der Marke Harley-Davidson zur Förderung der strafrechtswidrigen Bestrebungen des HAMC B*** bestimmt gewesen. Die von den Vereinsmitgliedern genutzten Motorräder dienten generell dem Zweck, den Verein nach außen hin als Einheit zu repräsentieren. Die schweren Motorräder der Marke Harley-Davidson sollten im Zusammenspiel mit der einheitlichen Bekleidung der Vereinsmitglieder (Schwarze Jacken bzw. Kutten mit Namen und Emblem des HAMC B***) eine Drohkulisse erzeugen und trugen entscheidend zur Vereinsidentität als Motorradclub bei. Dies belegen auch die an den „World Rules“ der Hells Angels orientierten internen Regeln des HAMC B***, wonach es Bedingung für den Eintritt in den Motorradclub war, über eine gültige Fahrerlaubnis für das Führen von Motorrädern und ein fahrbereites Motorrad der Marke Harley-Davidson zu verfügen. Daneben war die Funktion eines sogenannten „Road Captains“ vorgesehen, der gemeinsame Ausfahrten zu organisieren hatte. Der verbotene Verein setzte zudem die Motorräder konkret dazu ein, unter anderem konkurrierende Motorradclubs durch die geschaffene Drohkulisse einzuschüchtern. So nutzte der HAMC B*** die Motorräder seiner Mitglieder etwa, um am 19. Oktober 2013 durch eine gemeinsame Ausfahrt seine Macht zu demonstrieren und die Gründung eines B***er „Chapters“ des G*** Motorradclubs zu verhindern. Der Kläger nahm an dieser Machtdemonstration und weiteren Ausfahrten des HAMC B*** mit dem sichergestellten Motorrad teil. Nach der in der Verwaltungsakte befindlichen Einschätzung

des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz nutzten die Mitglieder bei Vereinsausfahrten dabei ausschließlich Motorräder der Marke Harley-Davidson.

Das Motorrad war auch noch zur Förderung der verbotswidrigen Zwecke des HAMC B*** bestimmt, nachdem im April 2015 die Ehefrau des Klägers Halterin wurde. Denn die Ehefrau des Klägers verfügte nicht über die entsprechende Fahrerlaubnis, um das Motorrad im Straßenverkehr führen zu dürfen. Als Nichtmitglied des HAMC B*** wäre es ihr nach dessen internem Regelwerk auch nicht gestattet gewesen, die vorgefundene Aufschrift „Hells Angels E*** ****“ anzubringen. Die Verwendung von Insignien der Hells Angels ist nur Mitgliedern erlaubt gewesen, nicht jedoch Dritten. Bei Ausscheiden aus dem Club noch vorhandene Insignien sind an den Club zurückzugeben gewesen (vgl. Entwurf des Regelwerks des HAMC von 2004, Regel 20-3). Diese Regeln wurden vom HAMC B*** tatsächlich umgesetzt. So drohte ein Mitglied des HAMC B*** beispielsweise einem Anbieter von T-Shirts mit Hells Angels-Aufdruck aus B*** Gewalt an, sollte er die über die Internetplattform eBay vertriebenen Artikel nicht zurückkaufen und vernichten. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger das Motorrad tatsächlich nicht mehr für Vereinsaktivitäten verwendet hat oder das Motorrad nach den Regeln des HAMC B*** für solche Aktivitäten nicht mehr in Betracht kam. Nach der Lebenserfahrung setzt ein Mitglied eines Motorradclubs ein von ihm genutztes Motorrad vielmehr (auch) zur Teilnahme an den Vereinsaktivitäten ein (OVG NRW, a.a.O., Rn. 12).

Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch nicht, dass der Kläger Ende August 2016 Mitglied im HAMC F*** wurde. Denn der HAMC B*** existierte noch bis zu seinem Verbot im November 2016 und damit bis zur Sicherstellung des Motorrades weiter. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seine Funktion im aus drei Mitgliedern bestehenden Abwicklungsvorstand des sich in Liquidation befindenden Vereins vorzeitig aufgegeben hat, bestehen nicht. Es ist unerheblich, dass zu dieser Zeit der verbotene Verein nach außen keine strafrechtswidrigen Bestrebungen mehr verfolgte. Die zur Förderung der Vereinsbestrebungen bestimmten Sachen wie das Motorrad behielten ihre diesbezügliche Widmung bei, insbesondere da hier der zeitliche Ablauf nahelegt, dass die Selbstauflösung des Vereins auch dem Zweck diene, ein erneutes Verbot zu umgehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 – 1 A 14.16 –, juris, Rn. 25). Die Mitgliederversammlung beschloss die Vereinsauflösung am Tag, nachdem der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

vom 26. Juli 2016 – 7 B 10327/16.OVG – dem Kläger zugeing. Das Protokoll der Mitgliederversammlung nimmt darauf ausdrücklich Bezug. Mit einem künftigen Verbot durch die zuständige Behörde musste der HAMC B*** rechnen.

Ferner befand sich das Motorrad bei Erlass der Sicherstellungsanordnung noch im Gewahrsam des Klägers i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG. Unter Gewahrsam ist ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis zu verstehen, d.h. die Sache musste äußerlich erkennbar dem Machtbereich des Klägers zugeordnet sein. Ausschlaggebend ist hierbei nicht die zivilrechtliche Berechtigung oder die Frage, wer Halter des Motorrades ist. Es zählt die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit. Zum Zeitpunkt der Sicherstellung am 22. November 2016 konnte der Kläger das Motorrad nutzen, da es sich in der Garage befand, die zu der von seiner Ehefrau und ihm bewohnten Wohnung gehört. Er hatte die Sachherrschaft inne.

Von der Kammer nach § 114 Satz 1 VwGO nachprüfbar Fehler bei der gemäß § 10 Abs. 2 VereinsG erforderlichen Ermessensausübung sind nicht ersichtlich. Insbesondere war die Sicherstellung des Motorrades verhältnismäßig, da den Motorrädern ein hoher Stellenwert für die kollektive Identität des verbotenen Motorradclubs zukam.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Gietzen

gez. Dwars

gez. Wolf

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gietzen

gez. Dwars

gez. Wolf